

Peter Godzik

Vom Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Patientenverfügung

(gültig seit dem 1. September 2009)

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer einwilligungsfähigen volljährigen Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Die [Patientenverfügung](#) ist von einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu unterscheiden. Die Abgrenzung von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung liegt vor allem darin, dass die [Vorsorgevollmacht](#) auf grenzenloses und unkontrolliertes Vertrauen setzt, während die [Betreuungsverfügung](#) erst dann Wirkung entfaltet, wenn das Gericht es entsprechend der gesundheitlichen Situation des Verfügenden für erforderlich hält, dass die Handlungsbefugnis dem vom Verfügenden vorgeschlagenen übertragen wird und diese Befugnis dann unter gerichtlicher Kontrolle steht.

- In der [Patientenverfügung](#) bestimmt der Verfügende, welche medizinischen und pflegerischen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe nach seinem Willen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Die Patientenverfügung regelt dagegen nicht, welche konkreten Personen als Betreuer oder Bevollmächtigte die sich daraus ergebenden Entscheidungen treffen dürfen und dafür zu sorgen haben, dass der Patientenwille in die Tat umgesetzt wird.
- Als Ergänzung zur Patientenverfügung kann deshalb eine [Vorsorgevollmacht](#) gegeben werden. Dadurch wird eine bestimmte Person als Bevollmächtigte für den Fall, dass der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, ermächtigt, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten, auf die der Vollmachtgeber die Vollmacht erstreckt hat, wie in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und der Pflege, aber auch in Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, in der Vermögenssorge, in Behördenangelegenheiten oder anderes mehr. Der durch die Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte ist zwar kein gesetzlicher Betreuer, diesem aber nach §§ 1901a Abs 5, 1901b Abs 3 und 1904 Abs 5 in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Die Bevollmächtigung kann die Bestellung eines Betreuers überflüssig machen.
- Ebenso ist es möglich, in einer [Betreuungsverfügung](#) vorzuschlagen, welche Person in dem Fall, dass eine Betreuung notwendig werden sollte, zum Betreuer bestellt werden soll, oder auch, welche Person nicht Betreuer werden soll. Das Betreuungsgericht hat diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Patienten nicht zuwiderläuft. Für die vom Betreuer zu treffenden Entscheidungen ist die Patientenverfügung maßgeblich.

Die Frage der Verbindlichkeit einer [Patientenverfügung](#) stellt sich dann, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, denn jegliche medizinische Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten.

Kann der Patient nicht selbst einwilligen oder seinen Willen nicht selbst äußern, wird der Patient durch einen [Betreuer](#) oder einen Bevollmächtigten vertreten. Arzt und Bevollmächtigter oder Betreuer müssen inhaltlich und verfahrensmäßig nach den Vorgaben der Patientenverfügung handeln, es sei denn, es handelt sich um einen Fall von Notwehr ([§ 32 StGB](#)). Die Bindung des Bevollmächtigten oder Betreuers an die Patientenverfügung ergibt sich seit dem 1. September 2009 aus dem Gesetz ([§ 1901a BGB](#)).

Für den Betreuer oder den Bevollmächtigten ist die Patientenverfügung nach [§ 1901a](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unmittelbar verbindlich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung des Betreuten. Betreuer oder Bevollmächtigter müssen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ob dies der Fall ist, haben sie zu prüfen.

Ein in einer [Patientenverfügung](#) zum Ausdruck kommender Wille ist bindend, wenn

- der Verfasser Festlegungen gerade für diejenige Lebens- und Behandlungssituation getroffen hat, die nun zu entscheiden ist;
- der Wille nicht auf ein Verhalten gerichtet ist, das einem gesetzlichen Verbot unterliegt;
- der früher geäußerte Wille in der Behandlungssituation noch aktuell ist und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch äußeren Druck oder aufgrund eines Irrtums zustande gekommen ist.

An den in der Patientenverfügung geäußerten Willen ist unter den genannten Voraussetzungen auch das [Betreuungsgericht](#) gebunden, wenn es nach [§ 1904](#) BGB dazu berufen ist, die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung des Betreuers bezüglich einer lebensgefährdenden oder dem Unterlassen einer lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden Maßnahme zu genehmigen. Die betreuungsgerichtliche Genehmigung erübrigt sich, falls zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass ein Eingriff oder dessen Unterlassung oder dessen Abbruch dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Der Patientenwille ist auch für den [Arzt](#) maßgeblich. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der behandelnde Arzt zunächst zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen in Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind. Sodann haben er und der Betreuer oder der Bevollmächtigte diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens zu erörtern ([§ 1901b](#) Abs 1 BGB).

Der [Betreuer](#) allein hat auf der Grundlage dieses Gespräches zu entscheiden, ob mit diesen, mit dem Arzt besprochenen Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Geltung verschafft werden würde oder ob ein entgegenstehender Patientenwille eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dabei soll nahen [Angehörigen](#) und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 1901b Abs 2 BGB). Ein Mitentscheidungsrecht haben sie indessen nicht.

Die früher geltende Reichweitenbegrenzung, derzufolge dem Willen eines Patienten, auf lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, nur gefolgt werden durfte, wenn der Tod nahe bevorsteht, ist entfallen. Auch die medizinethisch besonders umstrittenen Konstellationen des sogenannten Wachkomas und der Demenzerkrankung, mit denen oftmals kein nahe bevorstehendes Lebensende verbunden ist, schränken die Geltung der Patientenverfügung nicht mehr ein. Damit ist rechtlich anerkannt, dass es auch außerhalb eines unmittelbar bevorstehenden Todes von der Gesellschaft anzuerkennende Gründe und Motive gibt, vom Leben zu lassen, und dass auf ein mögliches Weiterleben verzichtet werden kann, ohne dass jemand gegen seinen Willen von Dritten daran gehindert werden darf.

Ist eine lebenserhaltende Behandlung aus ärztlicher Sicht indiziert, entscheidet – wie bei jeder anderen Behandlung – der Patient mit seiner Einwilligung oder Nichteinwilligung darüber, ob die Behandlung vorgenommen werden darf. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Stellt der Patientenwille jedoch ein Tötungsverlangen dar, darf der Arzt dem Willen nicht folgen, weil er sich sonst nach [§ 216](#) Strafgesetzbuch wegen einer Tötung auf Verlangen strafbar machen würde.

[Formulare](#) für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten, die den Inhalten und Verfahrensvorschriften des [Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts](#) nicht entsprechen (z.B. durch nachträglich eingebaute Reichweitenbeschränkungen oder eine ausgefeilte medizinische Kasuistik), sind hinfällig geworden. Vor allem dürfen [Klinische Ethik-Komitees](#) nicht darangehen, unter Umgehung des Betreuungsrechts die Patientenverfügung an gesetzlich zu bestellenden oder bestellten Betreuern oder Bevollmächtigten vorbei in die vermeintlich gute Tat umzusetzen!